

10. Sep. 2015

RU1 - R-314/109-2015
Beaufh. Beilagen

51

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

GZ.: KS-Ste-156/55/4-2015

Betreff: Stadt Kreams an der Donau
55. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
**Entscheidung über die Festlegung des Untersuchungsrahmens
bei der Strategischen Umweltprüfung**

Die Stadt Kreams an der Donau beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Nach eingehender Abschätzung aller relevanten Kriterien hat die Stadt entschieden, dass für zwei Änderungspunkte vertiefende Untersuchungen im Zuge der nötigen strategischen Umweltprüfung durchgeführt werden. Ein Vorentwurf (erstellt von Magistrat der Stadt Kreams, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung unter der Planzahl KS-Ste-156/55/2-2015 vom 08.09.2015) liegt bereits vor.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.



Dr. Reinhard Resch, MSc
Bürgermeister Stadt Kreams

Beilagen (2fach):

- Vorentwurf Plandarstellungen
- Vorentwurf Erläuterungsbericht KS-Ste-156/55/3-2015
- Scoping - Tabellen für die Änderungspunkte 2 und 3

kreams

Magistrat der Stadt
Kreams an der Donau

Bereich 5
Amt für Stadt- u. Verkehrsplanung

Bertschingerstraße 13
3500 Kreams

Tel.: +43 (0)2732/801 400
Fax: +43 (0)2732/801 861
stadtentwicklung@kreams.gv.at
www.kreams.gv.at

BearbeiterIn:
DI Mag. Schmid

Kreams, am 08.09.2015

Aus urheberrechtlichen Gründen
wurden Bilder und Karten entfernt –
das Originaldokument kann auf Anfrage
übermittelt werden

VORENTWURF
ERLÄUTERUNGSBERICHT
mit Plandarstellungen zum

SCREENING / SCOPING

55. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
in der Stadt Krems an der Donau

GZ.: KS-Ste-156/55/3-2015
Krems, am 08.09.2015

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| 1. ALLGEMEINES | 3 |
| 2. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUM- ORDNUNGSPROGRAMMES | 3 |
| 2.1 Bevölkerungsentwicklung..... | 3 |
| 2.2 Naturgefahren | 4 |
| 2.3 Baulandbilanz | 5 |
| 3. ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN | 5 |
| 3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) | 5 |
| 3.2 Naturschutzrechtliche Festlegungen | 6 |
| 4. ÄNDERUNGSPUNKTE | 7 |
| 4.1 Änderungspunkt 1: Änderungen im Bereich von Verkehrsflächen..... | 7 |
| 4.1.a KG Weinzierl (Änderungspunkt 1a)..... | 7 |
| 4.2 Änderungspunkt 2: Magnesitstraße, Betriebserweiterung Regina Textilreinigungs-GmbH..... | 8 |
| 4.3 Änderungspunkt 3: Baulanderweiterung – Steiner Landstraße sowie Festlegung einer Verkehrsfläche (Vp) – Yachthafenstraße – Galerie Niederösterreich..... | 10 |

1. ALLGEMEINES

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 03.12.1975 erstmalig rechtsgültig. Die 46. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes – Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes – wurde am 23.08.2007 rechtskräftig (Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2007 und 25.04.2007). Bis März 2015 wurden aufbauend auf den digitalen Flächenwidmungsplan sieben Änderungsverfahren (47. bis 53. Änderung) durchgeführt und abgeschlossen.

Derzeit läuft das 54. Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan. Die öffentliche Auflage erfolgt in der Zeit von 19. August bis 1. Oktober 2015. Mit einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Krems wird im November 2015 gerechnet.

Als Grundlage für die 55. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes wird die digitale Katastermappe (DKM) mit Stand Oktober 2014 herangezogen.

2. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Entsprechend §25 Abs.4 NÖ ROG 2014 sind „(...) unbeschadet einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten und darzustellen, soweit dies nicht bereits in einem verordneten Entwicklungskonzept enthalten ist. (...)“.

Nachdem für die Stadt Krems kein verordnetes Entwicklungskonzept vorliegt werden die gemäß §25 Abs.4 NÖ ROG 2014 geforderten Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz im folgenden Text aufgearbeitet und dargestellt.

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Krems an der Donau ist mit 24.082 Hauptwohnsitzer (Stand 01.01.2015) die fünftgrößte Stadt Niederösterreichs und weist eine Gesamtfläche von 51,6 km² auf. Die Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre ist in der Tabelle 1 zusammengefasst dargestellt. Die Stadt Krems zeichnet eine hohe Attraktivität für Nebenwohnsitzer aus, die jedenfalls auch mit den universitären Einrichtungen begründbar ist. Insgesamt waren im Jänner 2015 4.891 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Der leichte Bevölkerungszuwachs ist nicht auf die Geburtenbilanz, sondern auf eine positive Wanderungsbilanz zurückzuführen. So waren z.B. im Jahr 2013 genau 439 Geburten und 569 Sterbefällen zu verzeichnen, also ein Minus von 130 Personen. Bei einem Nettowachstum von 128 Hauptwohnsitzer im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Nettowanderungsgewinn von 258 Personen. Die tatsächliche Dynamik wird deutlich, wenn man die 1.635 Zuzügler den 1.651 weggezogenen Personen gegenüberstellt (Statistik Austria, Bevölkerungsstand, 2013).

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung 2004-2015

| Jahr | Gesamteinwohner | Hauptwohnsitz | Nebenwohnsitz |
|------|-----------------|---------------|---------------|
| 2005 | 28.414 | 23.758 | 4.656 |
| 2006 | 28.794 | 23.932 | 4.862 |
| 2007 | 28.863 | 23.880 | 4.983 |
| 2008 | 29.009 | 23.995 | 5.014 |
| 2009 | 28.960 | 23.919 | 5.041 |
| 2010 | 28.885 | 23.817 | 5.068 |

| | | | |
|------|--------|--------|-------|
| 2011 | 29.183 | 24.071 | 5.112 |
| 2012 | 28.581 | 24.125 | 4.456 |
| 2013 | 28.453 | 24.043 | 4.410 |
| 2014 | 28.871 | 24.171 | 4.700 |
| 2015 | 28.973 | 24.082 | 4.891 |

Quelle: Magistrat der Stadt Krems an der Donau, Krems in Zahlen 2015 und Abfrage Einwohnerstatistik, 01.01.2015.

2.2 Naturgefahren

Entsprechend den Festlegungen in §15 Abs.2 Ziff.2 NÖ ROG 2014 sind im Flächenwidmungsplan *Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (Europaschutzgebiete, (...), Überflutungsgebiete, (...), Bergbaugebiete, Gefahrenzonen und dergleichen) kenntlich zu machen* und §25 Abs.4 NÖ ROG 2014 zu beschreiben.

- Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung

Erhebungszeitraum für den gegenständlichen Gefahrenzonenplan war Februar 1995 bis Juli 1996. Die kommissionelle Überprüfung des Gefahrenzonenplanes Krems des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung fand am 19.04.1999 statt und hat die Genehmigungszahl des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft BMLF-Z11.52.241/02-VC6a/98 vom 19.04.1999. Von Seiten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wurden folgende Wildbacheinzugsgebiete die zur Gänze oder zum Teil im Gemeindegebiet Krems liegen als raum- und planungsrelevant erachtet:

Hollenburger Gräben, Schillersteigrunse, Schulberggraben, Vogelsanggraben, Leitengraben, Brunngraben, Armensündergraben, Alaunbach, Reisperbach, Förthofgraben, Galgenberggraben, Niglweggraben, Frauenbach, Ölkenweggraben, Partschengraben, Kremsleitengraben, Goldberggraben, Turnerkreuzgraben, Untere Weinzierlbergrunse, Bründlgraben samt Nebengräben, Martalgraben und Gebtinggraben.

Weiters sind im Flächenwidmungsplan die roten und gelben Gefahrenzonen sowie die braunen Hinweisbereiche – Steinschlag, Rutschungen – dargestellt.

Entsprechend der Verpflichtung zur Erlassung einer Bausperre für als Bauland gewidmete und unbebaute Flächen (§26 Abs.2, NÖ ROG 2014 idgF.) die von Gefährdungen wie beispielsweise bei 100-jährlichen Hochwässern bedroht sind, wurde im Gemeinderat der Stadt Krems am 23.04.2008 beschlossen. Die Verordnung wurde am 10.05.2008 rechtskräftig. Im Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 28.05.2008 wurde mitgeteilt, dass die Vorschriften über die Erlassung der Verordnung eingehalten wurden. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Bausperre die vom Gemeinderat aufzuheben ist, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

- Gefahrenzonenplan / Hochwasserschutz für den Kremsfluss

Für den Kremsfluss liegt ein Gefahrenzonenplan (gelbe und rote Gefahrenzonen) vom Juli 2003, ausgearbeitet vom Büro DI Friedrich W. Spindelberger, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Steiner Landstraße 27a, 3500 Krems-Stein, vor. Dieser Gefahrenzonenplan wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt (Schreiben vom 17.12.2004, UW.3.3.1/0288-VII5/2004).

In den letzten Jahren wurde der Ausbau des Hochwasserschutzes entlang dem Kremsfluss forciert. Der Abschnitt Hafensstraße bis Schmittbrücke konnte bereits fertiggestellt werden. Von der Schmittbrücke bis zum Unterwerkskanal/Bertagnoli-Wehr (Länge rd. 700 m) wird bereits an der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen gearbeitet. Mit der Fertigstellung wird im Herbst 2015 gerechnet. Der anschließende Abschnitt bis zur Gemeindegrenze Senftenberg (rd. 2 km Länge) ist derzeit in Planung und soll voraussichtlich 2016 bis 2018 errichtet werden.

Der Hochwasserschutz von der Hafensstraßenbrücke bis Polder Theiss liegt im Verantwortungsbereich des Krems-Donau-Kamp-Hochwasserschutzdamm Wasserverbands. Auf Grund des Hochwassers im Juni

2013 ist eine Sanierung der bestehenden Hochwasserschutzdämme erforderlich. Derzeit laufen die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes sowie die Erstellung eines geotechnischen Gutachtens. Nach Vorlage der Ergebnisse zur Sanierung und Verbesserung der Standsicherheit der bestehenden Dämme wird um Genehmigung von Fördermittel und wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Die Umsetzung der Maßnahmen soll rasch erfolgen.

Entsprechend der Verpflichtung zur Erlassung einer Bausperre für als Bauland gewidmete und unbebaute Flächen (§26 Abs.2, NÖ ROG 2014 idgF.) die von Gefährdungen wie beispielsweise bei 100-jährigen Hochwässern bedroht sind, wurde im Gemeinderat der Stadt Krems am 23.04.2008 beschlossen. Die Verordnung wurde am 10.05.2008 rechtskräftig. Im Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 28.05.2008 wurde mitgeteilt, dass die Vorschriften über die Erlassung der Verordnung eingehalten wurden. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Bausperre die vom Gemeinderat aufzuheben ist, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

- Hochwasserschutz Donau – Stein

Das Hochwasserereignis 2002 hat gezeigt, dass bei einer Bemessungswassermenge von HW 100 eine Erhöhung des bestehenden Hochwasserschutzes Stein notwendig ist. Dabei ist eine Erhöhung der mobilen Wände um rd. 30 cm sowie eine Erhöhung der stationären Dämme und Stahlbetonmauern um rd. 50 bis 80 cm erforderlich. Die Maßnahmen sind wasserrechtlich bewilligt. Eine Fördermittelzusage durch Bund und Land ist derzeit noch ausständig. Nach heutiger Sicht kann mit einem Baubeginn 2018 gerechnet werden.

2.3 Baulandbilanz

Die letzte umfangreiche Überarbeitung der Baulandbilanz erfolgte im Zuge der 54. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes, 2015.

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur 54. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes vom 11.08.2015 (KS-Ste-156/54/8-2015):

Die Plandarstellung zur Flächenbilanz zeigt eindeutig, dass Wohnbaulandreserven in den Ortschaften Egelsee, Gneixendorf und Rehberg vorhanden sind. Es handelt sich dabei Großteils um Grundstücke die bereits in den 70er und 80er Jahren als Bauland gewidmet wurden und überwiegend im Eigentum von privaten Personen stehen. Die Flächen werden meist für familieneigene Zwecke aufgehoben und sind damit nicht verfügbar.

In der Katastralgemeinde Gneixendorf sind von insgesamt rd. 21 ha Bauland-Wohngebiet (BW) rd. 14,3 ha unbebaut. Dazu ist anzumerken, dass für die Bebauung der unmittelbar westlich der B37 situierten Baulandreserve bereits eine Planung besteht und diese in den nächsten 10 Jahren umgesetzt werden soll. In der Katastralgemeinde Hollenburg sind Wohnbaulandreserven von rd. 12 ha vorhanden. Insgesamt Wohn-bauland gewidmet ist in der Katastralgemeinde Hollenburg eine Fläche von rd. 30 ha. Im Siedlungsraum entlang der Donau sind nur vereinzelt Wohnbaulandreserven vorhanden.

Unbebaute Flächen in den Widmungsarten Bauland-Industriegebiet (BI) und Bauland-Betriebsgebiet (BB) sind östlich der B37 vorhanden und liegen damit in der Katastralgemeinde Weinzierl. Von den rd. 283 ha gewidmeten Bauland-Betriebs- und Industriegebietsflächen sind rd. 72 ha unbebaut.

3. ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP)

Das Stadtgebiet von Krems an der Donau liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte (LGBl. 8000/76 idgF.).

Die geplanten Änderungspunkte sind in der Plandarstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte dargestellt (LGBl. 8000/76 idgF., Anlage 1, Karte Nr. 38 „Krems an der Donau“ und Karte Nr. 37 „Mautern an der Donau“). 

3.2 Naturschutzrechtliche Festlegungen

- Europaschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Krems an der Donau sind gemäß Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6 idgF. folgende Schutzgebiete festgelegt:

- §2 Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet (VS) „Tullnerfelder Donau-Auen“
- §8 Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet (VS) „Kamp- und Kremstal“
- §15 Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet (VS) „Wachau – Jauerling“
- §24 Europaschutzgebiet Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiet „Wachau“
- §26 Europaschutzgebiet Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiet „Kamp- und Kremstal“
- §33 Europaschutzgebiet Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“

- Landschaftsschutzgebiet

Die Katastralgemeinden Egelsee, Stein und Scheibenhof liegen gemäß §2 Abs.17 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiet LGBl. 5500/35 idgF. im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“.

Folgender Änderungspunkt liegt innerhalb naturschutzrechtlicher Festlegungen und ist nicht innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes situiert:

Änderungspunkt 3A: Yachthafenstraße – Parkdeck

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1489/10, KG Stein

derzeitige Widmung: Grünland-Sportstätte (Gspo)

künftige Widmung: Grünland-Sportstätte/private Verkehrsfläche – Abstellanlage (Gspo/Vp) – Widmung in zwei Ebenen

4. ÄNDERUNGSPUNKTE

4.1 Änderungspunkt 1: Änderungen im Bereich von Verkehrsflächen

4.1.a KG Weinzierl (Änderungspunkt 1a)

Östliche Pointgasse – Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 42/1 und 42/2, KG Weinzierl

Der Änderungspunkt befindet sich nahe dem Kreuzungsbereich Hafestraße/Pointgasse.

Die Widmungsgrenze zwischen Bauland und öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan entlang der Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr. 42/1 und 42/2, KG Weinzierl festgelegt. Dadurch ergibt sich Richtung Osten ein Sprung von rd. 1 m. In der Natur ist der Grundstückswidmungssprung jedoch nicht erkennbar. Der bestehende Gehsteig verläuft geradlinig in Verlängerung der östlich angrenzenden Grundstücksgrenze. Demnach ist der bestehende Gehsteig derzeit teilweise auf den im privaten Eigentum befindlichen Grundstücken Nr. 42/1 und 42/2, KG Weinzierl situiert. Zur Bereinigung der Situation wird die Widmungsgrenze an den Naturstand angepasst.

4.2 Änderungspunkt 2: Magnesitstraße, Betriebserweiterung Regina Textilreinigungs-GmbH

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 202, 203 und 211/8, KG Weinzierl

derzeitige Widmung: öffentliche Verkehrsfläche (Vö)

künftige Widmung: Bauland-Betriebsgebiet (BB)

*Baulandflächenbilanz: Neuwidmung von rd. 1.230 m² unbebautem Bauland-Betriebsgebiet (BB)
Neuwidmung von rd. 640 m² bebautem Bauland-Betriebsgebiet (BB)*

Der Änderungspunkt liegt unmittelbar südlich der Lerchenfelder Straße, nördlich der Magnesitstraße und westlich des bestehenden Betriebsstandortes der Regina Textilreinigungs-GmbH.

Neben der Voest Alpine GmbH, dem Chemiapark Krems und dem Entsorgungsunternehmen Brantner zählt die Firma Regina Textilreinigungs-GmbH zu den größten Arbeitgebern und damit zu den Leitbetrieben des Wirtschaftsstandorts Krems. Der Betrieb ist bereits seit dem Jahr 1961 als textiler Vollversorger in Niederösterreich und Wien tätig. Derzeit sind rd. 240 Mitarbeiter in dem Betrieb beschäftigt, welche pro Tag rd. 42 Tonnen Wäsche aufbereiten (Abfrage: www.regina-textil.at, 07.09.2015). Des Weiteren sind auf dem Betriebsstandort, Parzelle Nr. 211/5, KG Weinzierl die Firmen E. Kotzinger GmbH für die Aufbereitung von Sterilwäsche und das VSZ – Versorgungs- und Servicezentrum für medizinischen Bedarf für die Aufbereitung chirurgischer Instrumente tätig. Insgesamt sind in den angeführten Betrieben rd. 400 Mitarbeiter beschäftigt (Quelle: Schreiben vom 02.7.2015, Ing. Kotzinger).

In den Beilagen zum Schreiben vom 02.07.2015 von Herrn Ing. Kotzinger ist angeführt, dass für den Fortbestand des Betriebes eine Investition in neue Hochleistungsmaschinen erforderlich ist um auch künftig den laufend ansteigenden Ansprüchen gerecht werden zu können. Eine Anpassung des Maschinenparks an den Stand der Technik, um auch beim Umweltschutz auf modernste Techniken zurückgreifen zu können, ist ebenfalls geplant. Nach Auskunft von Herrn Ing. Kotzinger hat die interne Betriebsprüfung ergeben, dass auf dem Grundstück Nr. 476, KG Weinzierl die geplanten Neuerungen aufgrund fehlender Platzreserven nicht möglich sind, da für die Betriebsanpassungen ein zusätzlicher Flächenbedarf von rd. 3.000 m² erforderlich ist.

Aus betriebsorganisatorischen Gründen ist eine Erweiterung des bestehenden Betriebes in Richtung Osten, Parzelle Nr. 211/4, KG Weinzierl bzw. Richtung Süden, Parzelle Nr. 211/9, KG Weinzierl nicht möglich. Lediglich die Erweiterung in Richtung Westen, Parzellen Nr. 211/8 und 211/11, KG Weinzierl kann aus betriebsorganisatorischen Gründen weiter verfolgt werden. Hinzu kommt, dass das Grundstück Nr. 211/4, KG Weinzierl Bauland-Kerngebiet (BK) gewidmet und damit für die Betriebserweiterung nicht geeignet ist. Weiters würde durch eine Betriebserweiterung in Richtung Osten der Betrieb näher an die bestehende Wohnnutzung heran rücken. Bei einer Betriebserweiterung auf dem Grundstück Nr. 211/9, KG Weinzierl würde bei einem Flächenbedarf von rd. 3.000 m² eine „Restfläche“ von rd. 5.500 m² entstehen.

Das Grundstück Nr. 211/8, KG Weinzierl ist rechtskräftig als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet und dient der Erschließung der als Bauland-Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Grundstücke. Die Widmung stellt eine Verbindung zwischen der Magnesitstraße und der Lerchenfelder Straße (Gst.Nr. 204/5, KG Weinzierl) über die Grundstücke Nr. 202 und 203, KG Weinzierl sowie eine Anbindung zur Hafensstraße dar. Die Magnesitstraße wurde bis etwa zur Mitte des Grundstückes Nr. 476, KG Weinzierl errichtet (siehe Abbildung 1).

In der 32. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes im Jahr 2000 wurde nach Auflassung des Großbetriebes Magindag ein Erschließungskonzept vom Büro Retter & Partner ZT GmbH erstellt und in den Flächenwidmungsplan eingearbeitet. Dieses sah eine geradlinige Straße (Magnesitstraße) vom Kreisverkehr in Verlängerung der Symalenstraße nach Westen bis zur Hafensstraße vor. Die Querung der HIB-Trasse war niveaufrei als Unterführung geplant. Des Weiteren sollte eine Verbindung zwischen der Magnesitstraße und der Lerchenfelder Straße geschaffen werden (siehe Beilage).

Im 51. Änderungsverfahren (2011/2012) wurde ein Umweltbericht zur Verlegung der Magnesitstraße erstellt (siehe Beilage). Im Umweltbericht wurden Varianten unter Berücksichtigung der folgenden Ziele

- Verkehrsentslastung der Straßenzüge Hofrat-Erben-Straße, Koloman-Wallisch-Straße und Lerchenfelder Hauptplatz,
- eine niveaufreie und leistungsfähige Anbindung sowohl der Wohn- wie auch der Betriebsgebiete,
- die Schaffung eines direkten Anschlusses an das übergeordnete Straßennetz und
- eine Verkehrserschließung des ehemaligen Magindag-Areals

untersucht.

Die geplante Straßenverbindung wurde aufgrund des Gebäudebestandes auf der Parzelle Nr. 203, KG Weinzierl und der Tatsache, dass diese bislang nicht erforderlich war nicht weiter verfolgt.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Orthofoto, ohne Maßstab.

Die rund 1.230 m² Teilfläche der Parzelle Nr. 218/8, KG Weinzierl, welche Bestandteil der Verbindung der Magnesitstraße zur Lerchenfelder Straße darstellt, soll nunmehr Bauland-Betriebsgebiet (BB) gewidmet und damit eine Betriebserweiterung ermöglicht werden. Der restliche Flächenbedarf zur Betriebserweiterung von rund 1.770 m² soll von dem Grundstück Nr. 211/11, KG Weinzierl bezogen werden. Diese befindet sich im Eigentum der Stadt Krems und ist bereits rechtskräftig als Bauland-Betriebsgebiet (BB) gewidmet.

Für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde das Büro Schneider Consult ZT GmbH, Amstetten mit der Erstellung von Scoping-Unterlagen zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung eines Umweltberichts beauftragt. In der beiliegenden Scoping-Tabelle sind diejenigen Themenbereiche festgelegt, für die erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden können. Mit dieser Einschränkung des Untersuchungsrahmens werden auch Art und Tiefe weiterführender Untersuchungen festgelegt.

4.3 Änderungspunkt 3: Baulanderweiterung – Steiner Landstraße sowie Festlegung einer Verkehrsfläche (Vp) – Yachthafenstraße – Galerie Niederösterreich

Die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes stehen in Zusammenhang mit der Errichtung der Galerie Niederösterreich und können in folgende zwei Teilbereiche untergliedert werden:

- Die Errichtung eines Parkdecks östlich des Welterbe-Platzes. Die Erschließung des Parkdecks soll über die Yachthafenstraße erfolgen.
- Die Errichtung des Museumsgebäudes in der Steiner Landstraße im unmittelbaren Anschluss an das Karikaturmuseum.

Änderungspunkt 3A: Yachthafenstraße – Parkdeck

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1489/10, KG Stein

derzeitige Widmung: Grünland-Sportstätte (Gspo)

künftige Widmung: Grünland-Sportstätte/private Verkehrsfläche – Abstellanlage (Gspo/Vp) – Widmung in zwei Ebenen

Baulandflächenbilanz: keine Auswirkungen

Der Änderungspunkt liegt östlich des Welterbezentrums und umfasst eine Fläche von rd. 3.660 m². Die Erschließung des Standortes erfolgt über die parallel zur B3 führende Yachthafenstraße.

Auf dem gegenständlichen Standort ist die Errichtung eines Parkdecks für ca. 105 PKW-Stellplätze geplant und steht in Zusammenhang mit der Errichtung der Galerie NÖ (siehe Änderungspunkt 3B). Auf dem geplanten Standort befindet sich derzeit der Trainingsplatz des 1. FC Union Stein, der in seiner Funktion erhalten bleiben soll. Demnach soll auf der rund 2.600 m² große Dachfläche der Fußballtrainingsplatz wieder errichtet werden.

Für die Planung wurde ein geladener einstufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanungsleistungen und die Leistung der örtlichen Bauaufsicht im Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 durchgeführt. Auslober für den angeführten Wettbewerb war das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3). Es wurden fünf Teilnehmer geladen. Den Vorsitz des Preisgerichtes im Dezember 2014 hatte Arch. Mag. Franz Gschwantner. Weiters waren Frau Andrea Haftner, Geschäftsführerin der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Herr Ing. Georg Korb, Abteilung Gebäudeverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung und Herr DI Reinhard Weitzer, Baudirektor der Stadt Krems im Preisgericht vertreten. Als Siegerprojekt wurde der Entwurf von Architekt Strixner ZT GmbH aus Wiener Neudorf gekürt.

Entsprechend den oben angeführten Aspekten – Errichtung eines Parkdecks mit Trainingsplatz – ist die Festlegung einer Widmung in zwei Ebenen vorgesehen, wobei für die obere Ebene die Widmung Grünland-Sportstätte (Gspo) und für die untere Ebene die Widmung Verkehrsfläche privat mit der Bestimmung Abstellanlage (Vp-Abstellanlage) vorgesehen ist. Die Grenze zwischen den beiden Ebenen soll auf einer Höhe von 199 müA mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m zu liegen kommen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Bauwerk mit Ausnahme des umgebenden Sicherheitszaunes, unter der dort vorgesehenen Erhöhung der Krone des Hochwasserschutzdammes zur Donau bleibt.

Änderungspunkt 3B: Steiner Landstraße – Museumsgebäude

Umwidmung der Grundstücke Nr. 131, 1437/2 und Teilflächen der Parzellen Nr. 1436/10, 1456/1, 1458 und 1459, KG Stein

derzeitige Widmung: öffentliche Verkehrsfläche (Vö) bzw. Bauland-Kerngebiet (BK)

künftige Widmung: private Verkehrsfläche-Ladezone/Bauland-Kerngebiet (Vp-Ladezone/BK), Bauland-Kerngebiet (BK), öffentliche Verkehrsfläche/Bauland-Sondergebiet – Kulturstätte (Vö/BS-4)

Baulandflächenbilanz: Neuwidmung von rd. 2.000 m² unbebautem Bauland-Kerngebiet (BK)

Widmung von rd. 780 m² private Verkehrsfläche-Ladezone/Bauland-Kerngebiet (Vp-Ladezone/BK); rd. 540 m² bereits Bauland-Kerngebiet gewidmet

Widmung von rd. 1.400 m² öffentliche Verkehrsfläche/Bauland-Sondergebiet – Kulturstätte (Vö/BS-4)

Der geplante Änderungspunkt ist im Bereich Steiner Donaulände, Dr.-Karl-Dorrek-Straße und Steiner Landstraße situiert.

„Wir haben in den niederösterreichischen Sammlungen Werte von rund 1,5 Milliarden Euro. Nur vier Prozent davon sind den Landesleuten zugänglich, weil wir die notwendigen Ausstellungsflächen nicht haben. Unser Ziel ist es daher, die Infrastruktur zu schaffen, damit diese Kunstschatze in Zukunft den Eigentümern – also den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern – entsprechend zugänglich werden“, beschreibt Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im April 2015 den „kulturpolitischen Auftrag“ der Galerie NÖ.

Ziel ist es, die bestehenden Kulturcluster weiter auszubauen und damit insgesamt zu stärken. Erwartet werden von Land Niederösterreich und von der Stadt Krems weitere Impulse für den Kulturtourismus und die Positionierung der Stadt als kultureller Schlüsselort. Der Realisierung hohes öffentliches Interesse eingeräumt und von der Stadt Krems insofern unterstrichen, als für die Umsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Form einer Schenkung zur Verfügung gestellt werden.

Das Land Niederösterreich hat die Erweiterung der Kunstmeile in Krems durch die Errichtung eines Neubaus in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kunsthalle und zum Karikaturmuseum beschlossen und einen EU-weiten, offenen zweistufigen Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Planerleistungen im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz durchgeführt. Als Rahmenbedingungen wurden unter anderem die Errichtung einer Ausstellungsfläche von 3.250 m² sowie die Errichtung von Depotflächen, Gastronomie und Büroflächen genannt. Aus den 59 Teilnehmern der ersten Stufe wurden 8 Teilnehmer für die zweiten Wettbewerbsstufe geladen. Vorsitzende des Preisgerichtes war Frau DI Elke Delugan-Meissl. Als Siegerprojekt wurde der Entwurf des Architekturbüros Marte.Marte ZT GmbH, Weiler (Vorarlberg) gewählt.

Der Flächenwidmungsplan ist in folgenden Bereichen abzuändern (siehe Beilage):

- Änderung der Festlegung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Kerngebiet (BK) im Bereich des bestehenden Parkplatzes (Grundstück Nr. 1437/2 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 1436/10, 1456 und 1459, KG Stein)

Die Änderung bedeutet eine Erweiterung des bestehenden Baulandes in Richtung Westen. Damit wird der Bauplatz (derzeit Wirtshaus Hofbauer) vergrößert, um die für die Errichtung des Museums erforderliche Fläche zu schaffen.

- Festlegung einer Widmung in zwei Ebenen mit einer privaten Verkehrsfläche und der Bestimmung Ladezone (Vp-Ladezone, oberirdisch) sowie Bauland-Kerngebiet (BK, unterirdisch) im östlichen Bereich der Liegenschaft des geplanten Museums (Teilflächen der Parzelle Nr. 131, 1436/10 und 1456, KG Stein)

Mit der Festlegung wird bezweckt, dass das Museumsgebäude unter den im Entwurf zum Teilbebauungsplan definierten Parametern in einem angemessenen Abstand zum Baubestand des Karikaturmuseums und damit einem Abstand von 10-12 m zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet wird und dessen eigenständigen architektonischen Charakter nicht unmittelbar beeinflusst. Der entstehende Bereich soll lediglich zur Errichtung von Gebäuden und Bauwerken genutzt werden, die der Ver- und Entsorgung (Anlieferung) des Museums dienen und dem Museumsbau untergeordnet sind. Darüber hinaus soll die Unterkellerung des Bereiches möglich sein, um vor allem eine sichere Übernahme bzw. Übergabe von Kunstwerken zu garantieren. Dabei sind sicherheitstechnische und klimatische Aspekte besonders relevant. Die Trennung der beiden Widmungsebenen soll demnach dem Verlauf der Geländeoberkante (bestehendes Gelände +/- 0,5 m) folgen.

- Ergänzung der bestehenden Widmung öffentliche Verkehrsfläche in der Steiner Landstraße mit der Festlegung Bauland-Sondergebiet und der Zusatzbezeichnung Kulturstätte (BS-4) in einer zweiten Ebene (unterirdisch) im Bereich zwischen der Kunsthalle und dem geplanten Museum (Teilflächen der Parzellen Nr. 1458 und 1459, KG Stein)

Zur Schaffung von zusätzlichen Ausstellungsflächen im Kellergeschoß soll im Bereich der Steiner Landstraße die oben beschriebene Widmung festgelegt werden. Die Trennung der beiden Widmungsebenen soll demnach dem Niveau der bestehenden Verkehrsfläche Geländeoberkante (bestehendes Gelände +/- 0,5 m) entsprechen.

Für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde das Büro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Krems mit der Erstellung von Scoping-Unterlagen zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung eines Umweltberichts beauftragt. In der beiliegenden Scoping-Tabelle sind diejenigen Themenbereiche festgelegt, für die erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden können. Mit dieser Einschränkung des Untersuchungsrahmens werden auch Art und Tiefe weiterführender Untersuchungen festgelegt.

Screening Formular 2

Stadt Krems an der Donau

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt vom **Magistrat der Stadt Krems, Stadt- und Verkehrsplanung** unter der Planzahl **KS-Ste-156/55/5-2015** am 08.09.2015

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können | <i>betroffener Änderungspunkt:</i> 1 |
|---|---|

B: SUP obligatorisch durchzuführen

| | | |
|--|---|-------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) | <i>betroffene Änderungspunkte:</i> / | SUP erforderlich |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete | <i>betroffene Änderungspunkte:</i> / | |

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. | <i>betroffene Änderungspunkte:</i> 2 und 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. | <i>betroffene Änderungspunkte:</i> |

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.